

AMBULANTE DIENSTE

Übungsleiterfreibetrag gilt auch für Bereitschaftsdienst

Ehrenamtliche Pflegekräfte sind steuerbefreit

Würden die Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlicher voll der Einkommensteuer unterliegen, wären viele Tätigkeiten im Gesundheitswesen sowie im karitativen Bereich kaum realisierbar.

Dortmund // Werden ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle der Gemeinschaft nebenberuflich ausgeübt, können Aufwandsentschädigungen bis zu 2 400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden, besser bekannt als sogenannter Übungsleiterfreibetrag. Was viele nicht wissen: Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Pflegekräfte.

Über diesen Übungsleiterfreibetrag hinausgehende Einnahmen sind in der Regel voll steuerpflichtig. Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem solchen Ehrenamt entstehen, sind allerdings nur insoweit abzugsfähig, als die Ausgaben die steuerfreie Grenze übersteigen. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Arbeitgeber zur öffentlichen Hand zählt bzw. dass der Betrieb gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und insoweit auch anerkannt ist. Für Pflegekräfte die bei privaten Pflegediensten beschäftigt werden, kann die Steuerbefreiung hingegen nicht geltend gemacht werden.

Beispiel: Eine Pflegekraft in einem Hospiz beispielsweise erhält

eine Aufwandsentschädigung von 3 000 Euro im Jahr. Sie hat selbst berufsbezogene Kosten in Höhe von 2 600 Euro, die sie von ihrem Arbeitgeber nicht erstattet bekommt. Lösung: Von den 3 000 Euro sind 2 400 Euro steuerfrei. Steuerpflichtig sind damit zunächst Einnahmen in Höhe von 600 Euro. Die Werbungskosten in Höhe von 2 600 Euro können nur insoweit geltend gemacht werden, als diese den Betrag von 2 400 Euro übersteigen. Somit können von den steuerpflichtigen Einnahmen noch 200 Euro als Werbungskosten abge-

zogen werden. Im Ergebnis hat die Pflegekraft Einkünfte in Höhe von 400 Euro zu versteuern.

Nicht jede ehrenamtliche Tätigkeit ist begünstigt

Doch welche Tätigkeiten fallen nun tatsächlich unter die Steuerbefreiung? Denn insbesondere bei Pflegekräften werden die Aufwandsentschädigungen nicht immer nur für echte Pflegetätigkeiten gezahlt. Vielmehr werden auch Bereitschaftsdienste etwa beim sogenannten Hintergrunddienst der Rettungshelfer und alle mit dem Ehrenamt zusammenhängenden Tätigkeiten vergütet, die für sich genommen nicht unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

Das Finanzgericht Köln hat diese Frage mit Urteil vom 25. Februar

2015 zu Gunsten der Rettungshelfer beantwortet. Im vorliegenden Fall war fraglich, ob ein Helfer im Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes die Steuerbefreiung beanspruchen könne. Gemäß dieser Entscheidung kann eine Aufwandsentschädigung auch für Ruhe- bzw. Bereitschaftszeiten steuerfrei gezahlt werden.

Das Finanzamt konnte sich also im Ergebnis nicht mit der Auffassung durchsetzen, dass die Steuerbefreiung nur soweit zu gewähren ist, als diese auch tatsächlich für einen echten Rettungseinsatz gezahlt wurde. Denn für einen Rettungshelfer sei es eine unabdingbare Voraussetzung, sich für einen Rettungseinsatz bereitzuhalten. Insoweit müsse diese Bereitschaft auch unter die Steuerbefreiung fallen, so die Richter. Allerdings ließen sie die Revision beim Bundesfinanzhof zu.

Die Entscheidung ist derzeit unter dem Aktenzeichen VI R 31/15 anhängig. Wie auch immer die obersten Finanzrichter in dieser Angelegenheit entscheiden, auf die Bereitschaftsdienste von ehrenamtlichen Pflegekräften dürfte diese Entscheidung übertragbar sein.

Der Autor Gunnar Aurin ist Steuerberater aus Dortmund und spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche; Kontakt: ETL ADVISA Dortmund; etl-advisa-dortmund@etl.de; www.etl.de/ etl-advisa-dortmund

RAT FÜR DIE PRAXIS

Will ein begünstigter (nicht privater) Pflegedienst seinen Pflegern auf Mini-Job-Basis etwas Gutes tun, kann er zusätzlich eine Vergütung bis zur Höhe des Übungsleiterfreibetrags steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten (Monatsgehalt 650 Euro). Soll diese vollständig oder auch nur teilweise für Bereitschaftsdienste geleistet werden, sollte jedoch das ausstehende BFH-Urteil abgewartet werden, da der Mini-Job voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig werden kann, wenn der Übungsleiterfreibetrag wider Erwarten doch nicht als Bereitschaftsdienst gilt.

STANDPUNKT



Dr. Jürgen Stenger, Geschäftsführer Saarländische Pflegegesellschaft, zur Novelle des Heimgesetzes Saarland.

Foto: SPG

„Überregulierung“

Bei der Diskussion möglicher Neuregelungen im Landesheimgesetz Saarland ist zu beachten, dass das Ziel des Bewohnerschutzes sowie der Gefahrenabwehr im Vordergrund eines zukunftsorientierten Landesheimgesetzes stehen muss. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen weiterhin in die Familie eingebunden sind und meist nur wenige Tage, oftmals sogar nur wenige Stunden pro Woche in der teilstationären Einrichtung verbringen, können wir kein besonderes Schutzbedürfnis erkennen, welches eine Einbeziehung der teilstationären Pflegeeinrichtungen in das Landesheimgesetz rechtfertigen würde. Wir haben diese Einschätzung bereits im Mai 2014 gegenüber dem Ministerium in dieser Weise kommuniziert; die Saarländische Pflegegesellschaft lehnt somit eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des bisherigen Landesheimgesetzes auch auf Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als „Überregulierung“ ab.

Betreutes Wohnen und ambulante WGs

Die Regelungen betreffend den Bereich des betreuten Wohnens werden von der Saarländischen Pflegegesellschaft differenziert bewertet: Einerseits unterstützen wir die Absicht, Umgehungsmaßnahmen für das Heimgesetz durch die Errichtung „Grauer Heime“ zu verhindern; auch die Zielsetzung, durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die Nutzer die ihnen zugesicherten Leistungen tatsächlich erhalten, ist zu begrüßen. Andererseits sehen wir jedoch auch die Notwendigkeit, dass ein zukunftsorientiertes Landesheimgesetz flexible Regelungen für selbstbestimmte ambulante Wohngemeinschaften unterstützt. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand des Gesetzentwurfs sehen wir diese Flexibilität durch die aktuellen Überlegungen des Ministeriums gefährdet.

Saarländische Pflegegesellschaft (SPG), Saarbrücken; E-Mail: info@saarlaendische-pflegegesellschaft.de

Mehr zum Thema lesen Sie auf der Seite 1 dieser CAREkonkret-Ausgabe

Altenheim KONFERENZEN
Lösungen fürs Management

IHRE TOP-THEMEN:

- Mitarbeiter emotional binden
- Investition in Gesundheit zahlt sich aus
- Wie Sie gute Auszubildende finden
- Personal als Kundenfaktor

Exkursion:

Personal gewinnen und halten – von den Besten lernen!

In Kooperation mit

25. November 2015 in Berlin

Vincenz Network veranstaltungen@vincenz.net | www.altenheim-konferenzen.de
Veranstaltungsreferent Christoph Schulz | T +49 511 9910-175 | F +49 511 9910-199

Medikamentenmanagement

Vernetzt, sicher und transparent

Hannover // Neue Möglichkeiten zur webbasierten Vernetzung in der Arzneimittelversorgung bieten gerade für die ambulante Pflege vielversprechende Lösungen: Wenn der Pflegedienst, der betreuende Haus- oder Facharzt und die beliefernde Apotheke für jeden Patienten einen einzigen Medikationsplan gemeinsam nutzen können, steigt die Arzneimitteltherapiesicherheit. Darüber berichten in der neuen Ausgabe von Häusliche Pflege der Business Development Manager Thorsten Blocher und der Fach- und Anwendungsberater Thomas Kirpal.

Bisher sind die Abläufe in der ambulanten Arzneimittelversorgung gekennzeichnet durch zeitintensive Kommunikation, fehleranfällige Mehrfachdokumentation und komplizierte Prozesse. Durch ein einheitliches webbasiertes Medikamentenmanagement können alle Seiten Zeit und Kosten sparen. Die beteiligten Akteure müssen allerdings zu gemeinsamen Anstrengungen bereit sein, um ein datensicheres, transparentes System aufzubauen.

Lesen Sie den vollständigen Beitrag in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Häusliche Pflege.

Informationen zum Abonnement auf www.haeusliche-pflege.net